

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ – Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und gemäß Ziffer 8 dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 8 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

2. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

3. Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NDAV (Baukostenzuschuss) gemäß Ziffer 8 laut Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Preisblatt. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.sws-netze.de abrufbar.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung u. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NDAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

6. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss, bis zur Absperreinrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die im Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

7. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (Technische Hinweise Erdgas (THW)). Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.sws-netze.de abrufbar.

8. Preisblatt

Die Anlage „Preisblatt“ ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

9. Streitbeilegungsverfahren

Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die Stadtwerke Stadtroda GmbH auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der Stadtwerke Stadtroda GmbH. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die Stadtwerke Stadtroda GmbH auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die Stadtwerke Stadtroda GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Telefon 030 2757240-0
Fax 030 2757240-69
info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice,
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon 030 22480-500
Fax 030 22480-323
verbraucherservice-energie@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (so genannte „OS-Plattform“) ist unter folgendem Link erreichbar:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

10. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NDAV

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NDAV in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Die Änderungen sind im Internet unter www.sws-netze.de abrufbar.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stadtroda GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1. der Ergänzenden Bedingungen)

Erdgas Netzanschluss - kompletter Anschluss

Berechnung nach tatsächlichem Aufwand

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach der Leistungsanforderung des Anschlussnehmers. Der Grundbetrag bis zu einer Wärmebelastung von 30 kW beträgt **329,13 € Netto**. Für jedes weitere kW werden **12,03 € Netto** erhoben. Für die 3. Wohnungseinheit, die über denselben Hausanschluss versorgt wird, gilt ein weiterer Baukostenzuschuss von **109,56 € Netto**. Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmebelastung ist ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe der zuwachsenden Nennwärmebelastung zu zahlen. Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto 19 % USt
Inbetriebsetzung / Außerbetriebsetzung Kundenanlage		
Inbetriebsetzung Gaszähler G4 / G6, G10, G16, G25	145,00 €	172,55 €

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nach dem Anbringen der Mess- und Druckregleinrichtung in die fertig installierte Kundenanlage durch die SWS. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter dem Gasdruckregler ist das vom Kunden beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen in Zusammenarbeit mit dem Bezirksschornsteinfegermeister zuständig.

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
• Zahlungserinnerung		1,50 €(1)
• Mahnkosten		1,50 €(1)
• Nachinkasso / Direktinkasso		nach Aufwand

5. Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI der Ergänzenden Bedingungen)

5.1. Unterbrechung der Anschlussnutzung

	Netto	Brutto
Sperrung am Zählerplatz ohne Ausbau der Messeinrichtung	80,00 € ¹⁾	
Sperrung durch Ausbau der Messeinrichtung	112,50 € ¹⁾	
Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische Abtrennung des Netzanschlusses vom Verteilnetz Berechnung des tatsächlichen Aufwandes	nach Aufwand	

5.2. Wiederherstellung der Anschlussnutzung

	Netto	Brutto 19 % USt
Entsperrung am Zählerplatz innerhalb der Öffnungszeit	80,00 €	95,20 €
Entsperrung am Zählerplatz außerhalb der Öffnungszeit	255,00 €	303,45 €
Entsperrung durch Wiedereinbau Messeinrichtung	145,00 €	172,55 €
Wiederherstellung des Netzanschlusses	nach Aufwand	

6. Sonstiges

	Netto	Brutto 19 % USt
Pauschale für vergebliche Wege	80,00 €	95,20 €

7. Umsatzsteuer

Die mit¹⁾ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.